

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 26/16 B

L 8 KR 343/12 (Hessisches LSG)
S 6 KR 147/10 (SG Marburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3368,30 Euro festgesetzt.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, Trägerin eines für die Behandlung Versicherter zugelassenen Krankenhauses mit Belegbetten, behandelte den bei der beklagten Krankenkasse versicherten F. W.
- 2 N. (Versicherter) wegen eines Bauchaortenaneurysmas vom 9. bis 22.5.2010 stationär. Die Beklagte zahlte auf die Rechnung (*Belegabteilungs-DRG F08D, OPS <2010> 5-384.72; 6910,77 Euro*) lediglich 3542,47 Euro: Die Klägerin erfülle nicht alle persönlichen vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) in seiner Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (QBAA-RL) aufgestellten Voraussetzungen für die offen chirurgische oder endovaskuläre Versorgung des Bauchaortenaneurysmas (§ 4 Abs 1 QBAA-RL). Die Klägerin ist mit ihrem Restzahlungsbegehren bei SG und LSG ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin habe lediglich bei Frau Dr. K. die gebotene Expertise in offen-chirurgischen und endovaskulären Verfahren nachgewiesen, nicht aber bei einem weiteren Arzt, wie von § 4 Abs 1 QBAA-RL gefordert. Sie habe auch nicht innerhalb der vorgegebenen Frist die Dienstbereitschaft der kooperierenden radiologischen Praxis in K. nachgewiesen (*Urteil vom 25.2.2016*).
- 3 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der Divergenz.
- 5 1. Die Klägerin legt eine Rechtsprechungsdivergenz nicht ausreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einem Urteil des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl. zB BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 6*). Die Klägerin behauptet zwar eine Abweichung des LSG-Urteils von einem Urteil des erkennenden Senats (*BSGE 116, 153 = SozR 4-2500 § 137 Nr 4*), bezeichnet aber keine entscheidungstragenden, voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze des BSG und des LSG. Sie trägt lediglich vor, dass das LSG die Vorgaben des BSG nicht beachtet habe, wonach die Ermittlung der medizinischen Grundlagenkenntnisse einschließlich der kon-



kreten Eignung von festgesetzten Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zur Verbesserung der Qualität sowie in rechtlicher Hinsicht die zutreffende Erfassung der Tatbestandsmerkmale durch den GBA vom Gericht uneingeschränkt zu überprüfen sei. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Bezeichnung einer Divergenz. Eine Divergenz liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, s ferner BSG Beschluss vom 7.10.2009 - B 1 KR 15/09 B - Juris RdNr 8*). Im Übrigen setzt sich die Klägerin auch nicht damit auseinander, dass sie nach Auffassung des LSG auch weitere Voraussetzungen der QBAA-RL nicht erfüllt habe.

- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

